

Erläuterungen

1. Dem Bestreben nach Schaffung optimaler örtlicher Verwaltungsräume durch Gemeindezusammenschlüsse stand oft die Scheu der Gemeinden gegenüber, die Selbständigkeit aufzugeben, weil sie befürchteten, daß als Folge des Zusammenschlusses ein Verlust an bürgerschaftlicher Selbstverwaltung und damit an örtlicher demokratischer Substanz eintrete; die zahlenmäßig meist geringere Beteiligung an der bürgerschaftlichen Vertretung der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde würde diesen Verlust nicht aufwiegen. Ein weiteres Hindernis lag auch darin, daß bisher als Folge des Zusammenschlusses auch die Verwaltung solcher örtlicher Angelegenheiten, die nicht notwendig der zusammenfassenden Erledigung durch die größere Gemeinde bedürfen, auf die größere Gemeinde übergegangen ist. Um diese Vorbehalte abzubauen und um eine verwaltungsmäßige und kommunalpolitische Aufgliederung der Gemeinden zu ermöglichen, wurde durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (GBl. S. 419) die Ortschaftsverfassung eingeführt. Ihr Ziel ist es, den Gemeinden, die ihre Selbständigkeit im Interesse der Verbesserung der Gemeindestruktur aufgeben, in Form des Ortschaftsrats die Möglichkeit eigenverantwortlicher bürgerschaftlicher Verwaltung in der engeren örtlichen Gemeinschaft zu belassen und deren eigene Angelegenheiten in einem dem Wohle der Gesamtgemeinde zuträglichen Maß selbstverantwortlich von den Organen der Ortschaft erledigen zu lassen. Dazu kommt, daß im Interesse der Bürgernähe der Verwaltung in der Ortschaft örtliche Verwaltungen eingerichtet werden können. Insgesamt verfolgt diese Regelung den Zweck, die innere Organisation der Gemeinde so zu gestalten, daß sie ihre Aufgabe zu erfüllen, die Belange der Ortschaft und der Gesamtgemeinde anzugleichen und die Ortschaften in die Gemeinde zu integrieren vermag. Die Ortschaftsverfassung führt zwar zu einer Komplizierung der Gemeindeverwaltung; diese wird jedoch in Anbetracht des angestrebten Zieles in Kauf zu nehmen sein. Zu Ziel und Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung s. Verwaltungsvorschrift des IM v. 22.12.1988 (GABl. 1989 S. 40).

2. Wesentlich an der Organisationsform der Ortschaftsverfassung ist die Erhaltung des inneren Gefüges der vergrößerten Gemeinde als Einheitsgemeinde. Die Ortschaften haben keine Rechtspersönlichkeit. Sie haben keinen eigenen Haushalt und können Ausgaben nur im Rahmen der Mittel, die ihnen der Gemeindehaushalt zuweist, beschließen. Aber es müssen nicht alle Entscheidungsbefugnisse in der zentralen Vertretung und Verwaltung konzentriert werden, vielmehr können in der Ortschaft dem Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher

eigene Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten übertragen werden, die die Ortschaft betreffen. Der Ortsvorsteher, Vertrauensmann der Ortschaft, ist als Leiter der örtlichen Verwaltung und beim Vollzug von Beschlüssen des Ortschaftsrates in die Gemeindeverwaltung eingegliedert und auch auf das Wohl der Gesamtgemeinde verpflichtet. Der Unterschied zum Gemeindebezirk (§ 64) liegt – ausgenommen die Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, in denen die Direktwahl der Bezirksbeiräte eingeführt ist – darin, daß in der Ortschaft eine vom Volk gewählte Vertretung besteht, der Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können.

- 3 3. Die Ortschaftsverfassung kann in allen Gemeinden mit **räumlich getrennten Ortsteilen** eingeführt werden. Demgegenüber wollte der RegE. die Ortschaftsverfassung nur im Zusammenhang mit einer Gemeindegrenzänderung für die betroffenen Gebietsteile, also nur für die Gemeinden oder Gemeindeteile zulassen, die im Zuge der Verwaltungsreform zusammengeschlossen, eingemeindet oder umgemeindet werden. Der Landtag ist somit dem Argument nicht gefolgt, daß in den bestehenden Gemeinden, auch wenn sie aus räumlich voneinander getrennten Ortsteilen bestehen, ein Bedürfnis kaum aufgetreten ist, diesen Ortsteilen eine stärkere Eigenständigkeit einzuräumen, sondern hat die Notwendigkeit der Gleichbehandlung aller räumlich getrennten Ortsteile höher bewertet. Mit der vom Gesetzgeber gefundenen Regelung ist auch klargelegt, daß die Ortschaftsverfassung auch bei Umgemeindungen von Gemeindeteilen, die räumlich getrennte Ortsteile sind, eingeführt werden kann. Daß auch der Hauptort einer zusammengesetzten Gemeinde als räumlich getrennter Ortsteil im Sinne von §§ 67 ff. betrachtet werden kann, kann nicht bestritten werden. In die Praxis umgesetzt wurde die Möglichkeit jedoch nur in wenigen Fällen; offenbar in der Erkenntnis, daß ihre Sinnfälligkeit fraglich erscheint.
- 4 Wegen des Begriffs des räumlich getrennten Ortsteils vgl. § 27 Rdn. 5. Der Auffassung von Heppner (BWGZ 1970 S. 349), daß im Interesse des mit dem Gesetz angestrebten Zieles im Falle der ausgesprochenen baulichen Verschmelzung nicht auf den geschlossenen Siedlungszusammenhang sondern mehr auf das Vorhandensein eines bürgerchaftlichen Eigenlebens abzustellen ist, kann in Anbetracht des klaren Sprachgehalts des Ausdrucks `räumlich getrennt` wohl kaum gefolgt werden. Es können auch mehrere räumlich getrennte Ortsteile zu einer Ortschaft zusammengefaßt werden.
- 5 4. Den Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen ist es **freigestellt**, ob sie die Ortschaftsverfassung nach §§ 67 ff. einführen oder Gemeindebezirke (mit nur beratender Funktion des Bezirksbeirats und dessen Bestellung durch den Gemeinderat) nach § 64 bilden

oder ob sie es bei der Normalform der einheitlichen Gemeindeverwaltung belassen wollen; die Ortschaftsverfassung schließt die Beibehaltung oder Bildung von Gemeindebezirken für andere Ortsteile nicht aus. Ebenso können sie unechte Teilortswahl einführen oder die Gemeinderäte im nicht aufgegliederten Wahlgebiet wählen.

5. Wegen der **Form der Einführung** der Ortschaftsverfassung und deren Wiederaufhebung vgl § 68 Rdn 1-4. **6**

6. Die **gesetzliche Regelung** der Ortschaftsverfassung enthalten die §§ 67 ff. Sie beschränken sich auf einige wenige Grundsätze. Da die Vielfalt der örtlichen Verhältnisse einen ausreichenden Spielraum erfordert, ist es im Übrigen den Gemeinden überlassen, die Ortschaftsverfassung in der Hauptsatzung auszugestalten (s dazu VwV des IM v 22.12.1988, GABl 1989 S 40 iVm VwV v 24.11.1989, GABl S 1276). Dieser sparsame Gebrauch von der Möglichkeit der Reglementierung hat sich in der Praxis durchaus bewährt, wie sich überhaupt die Ortschaftsverfassung als wertvolle Weiterentwicklung des bw Kommunalverfassungsrechts erwiesen hat. **7**

7. Die Ortschaft kann als rechtlich unselbständiger Gemeindeteil den **bisherigen Namen** nicht (allein) weiterführen; er kann jedoch als Ortsteilbezeichnung (mit Bindestrich verbunden) an den Gemeindennamen angefügt werden. Das bisherige Wappen darf ebenfalls nicht weitergeführt werden. **8**